

Hausordnung der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd vom 29. April 2024

Gemäß § 17 Abs. 8 Landeshochschulgesetz hat die Rektor*in am 23. April 2024 folgende Hausordnung erlassen:

1. Geltungsbereich

- (1) Die Hausordnung gilt für alle von der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd (HfG) genutzten landeseigenen und angemieteten Grundstücke, Gebäude und Räume. Sie dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung an der Hochschule und soll insbesondere gewährleisten, dass die der Hochschule obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können. Die Hausordnung ist für Mitglieder und Angehörige der Hochschule verbindlich. Gäste und Nutzer*innen von Einrichtungen der HfG und alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der HfG aufhalten, erkennen mit dem Betreten des Geländes der HfG diese Hausordnung als verbindlich an
- (2) Spezielle Regelungen, insbesondere in Satzungen und Benutzungsordnungen der Hochschule bleiben unberührt.

2. Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird von dem*der Rektor*in und den zur Ausübung des Hausrechts Beauftragten (Hausrechtsbeauftragte) ausgeübt.
- (2) Hausrechtsbeauftragte des*der Rektors*in sind folgende Hochschulmitglieder:
 - a) Der/die Kanzler*in sowie die nebenamtlichen Rektoratsmitglieder,
 - b) allgemein oder im Einzelfall von dem*der Rektor*in beauftragte Hochschulmitglieder, bspw. benannte Vertreter*innen der Verfassten Studierendenschaft im Rahmen einer Raumüberlassung,
 - c) für den Bereich der jeweiligen Hochschuleinrichtung deren Leiter*innen,
 - d) Studiengangsleiter*innen für Veranstaltungen ihrer Studiengänge
 - e) Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen und
 - f) Sitzungsleiter*innen während der Sitzung von Gremien der Hochschule.
- (3) Die Hausrechtsbeauftragten können sich in der Ausübung des Hausrechts vertreten lassen.
- (4) Die in Ausübung des Hausrechts von Rektoratsmitgliedern getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der weiteren Hausrechtsbeauftragten vor.

3. Sicherheit und Ordnung

- (1) Die Öffnungszeiten der Gebäude und Räume werden von der*dem hausrechtsbeauftragten Kanzler*in festgesetzt und entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Hochschule bekannt gemacht. Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen sich nur berechtigte Personen in den Gebäuden aufhalten. Während der vorlesungsfreien Zeit ergehen gesonderte Regelungen.
- (2) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend, innerhalb der Öffnungszeiten genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des*der Rektors*in oder des*der Kanzler*in. Alle Mitglieder, Angehörige und Besucher*innen der Hochschule sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass

Schäden aller Art, insbesondere durch Verletzungsgefahr, Sachbeschädigung, Einbruch, Diebstahl oder Feuerverhütung und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.

- (3) Die Maßgaben des Klimaschutzes sind zu beachten. Dazu gehört die energiesparende Nutzung von Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Anlagen. Für das Ausschalten von Beleuchtung, Präsentationstechnik und ungenutzten Geräten sowie das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume ist die*der jeweils Berechtigte verantwortlich.
- (4) Für die Schließung der Seminarräume, Laborräume, Dienstzimmer etc. sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen ist die*der jeweils Berechtigte verantwortlich.. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt in den Gebäuden der Hochschule nur den hierzu Berechtigten gestattet. Diese sind verpflichtet, beim Betreten und Verlassen der Gebäude die Außentüren sofort wieder zu schließen und erforderlichenfalls abzuschließen. Räume und Fenster sind beim Verlassen der Räume zu schließen.
- (5) Für die Nutzung von Sonderräumen wie z. B. Werk -bzw. Bankräume, Computerpools des Rechenzentrums, Werkstätten und die Bibliothek gelten über diese Hausordnung hinaus spezifische Regelungen.
- (6) Die Flure und Treppenhäuser sind Fluchtwege und müssen freigehalten werden. Flure und Treppenhäuser sind insbesondere von Brandlasten freizuhalten und dürfen nicht zugestellt oder blockiert werden.
- (7) Festgestellte Schäden, Mängel, Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Hausverwaltung zu melden.
- (8) An der Hochschule werden Abfälle getrennt. Die Mitglieder und Angehörigen nutzen die zur Verfügung gestellten Trennsysteme. Gefahrenstoffe sind getrennt vom übrigen Abfall nach den gesetzlichen Vorschriften zu sammeln und zu entsorgen. Die Gebäude, Verkehrs- und Hofflächen sind sauber zu halten.
- (9) Tische, Stühle und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung der/des jeweils zuständigen Hausrechtsbeauftragten aus Räumen entfernt werden. Nach Beendigung von Lehrveranstaltungen ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
- (10) Das Mitbringen von privatem Mobiliar und elektrischen Geräten wie z.B. Wasserkochern, Kaffeemaschinen, Kühlschränken etc. ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die*den Kanzler*in gestattet. Die bei elektrischen Geräten notwendigen elektro-technischen Prüfungen müssen selbständig jährlich beauftragt und nachgewiesen werden.
- (11) Für Fahrräder sind die vorhandenen Fahrradständer bzw. Stellplätze zu nutzen. Unzulässig abgestellte Fahrräder können entfernt werden.
- (12) Zu- und Durchfahrten sind stets freizuhalten.

4. Sonstige Einzelregelungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung unzulässig sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören, z. B.:
 - a) das Mitführen gefährlichen Gegenständen sowie brennbaren und explosiven Stoffen und Waffen; ausgenommen ist der sachgemäße Umgang und Einsatz von Gefahrenstoffen, die zu Lehr- und Studienzwecken eingesetzt werden müssen,
 - b) der Handel mit privaten und/oder gewerblichen Waren,
 - c) illegaler Drogenkonsum, ebenso aus rechtlichen Gründen der Konsum von Cannabis,
 - d) übermäßiger Alkoholenuss,

- e) Rauchen in den Hochschulgebäuden,
 - f) das Wegwerfen von Abfällen und Rauchwaren ("Zigarettenkippen") außerhalb der vorgesehenen Behältnisse,
 - g) die Benutzung von Fahrzeugen (Zweiräder, Skateboards etc.) in den Hochschulgebäuden,
 - h) das Besprühen, Bemalen, Beschriften, Verschmutzen und Beschädigen von Flächen, Decken und Ausstattungsgegenständen (inkl. Einbringen von Schrauben, Nägeln etc.)
 - i) die Nutzung der Werkstätten und Labore nach Konsum von Alkohol und Cannabis, sowie anderen Drogen und Medikamenten, die die Wahrnehmungsfähigkeit sowie das Einschätzungs- und Reaktionsvermögen verändern.
- (2) Der vorherigen Zustimmung des*der Rektors*in oder des*der Kanzlers*in bedarf:
- a) das Verteilen von Flugblättern, Prospekten und Handzetteln etc.,
 - b) das Anbringen von Plakaten und Aushängen,
 - c) die Durchführung von Veranstaltungen (Semesterfeste, Grillabende etc.),
 - d) gewerbliche Foto -und Filmaufnahmen,
 - e) die Nutzung von Räumen außerhalb der üblichen Nutzungszeiten und für andere als hochschuleigene Zwecke,
 - f) das Mitbringen von Tieren.

5. Ahndung von Verstößen

- (1) Die Hausrechtsbeauftragten sind befugt, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Insbesondere haben sie das Recht, Störer*innen zur Unterlassung aufzufordern, sie des Hauses zu verweisen und in schweren Fällen ein Hausverbot auszusprechen. Nach Maßgabe dieser Ordnung entfernte Gegenstände können vernichtet und entsorgt werden.
- (2) Sofern ein Verstoß gegen die Hausordnung außerhalb der Dienstzeiten festgestellt wird oder eine mit der Ausübung des Hausrechts betraute Person nicht oder nicht ohne erhebliche Verzögerung zu erreichen ist, haben die Hausverwaltung und das Wachpersonal das Recht, vorläufige Anordnungen zu treffen, insbesondere Störer*innen des Hauses zu verweisen. Der Vorfall ist zu protokollieren und unverzüglich der mit der Wahrnehmung des Hausrechts betrauten Person zu melden.
- (3) Die Einleitung zivilrechtlicher Schritte, disziplinarischer Maßnahmen und/oder einer strafrechtlichen Verfolgung behält sich die Hochschule vor.

6. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung in der Fassung vom 18. Oktober 2018 außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 29. April 2024

gez. Maren Schmohl
Rektorin

Diese Hausordnung wird am 29. April 2024 veröffentlicht und tritt am 30. April 2024 in Kraft.

Öffnungszeiten für von der HfG genutzte landeseigene und angemietete Gebäude und Räume

Das Rektorat hat am 24.05.2022 folgende Regelungen zu den Öffnungszeiten beschlossen, die der Rektor am 01.06.2022 gemäß § 17 Abs. 8 Landeshochschulgesetz und § 3 Abs. 1 Hausordnung wie folgt festgesetzt hat.

Während des Semesterbetriebs gelten für Studierende folgende Öffnungszeiten:

1. Hauptgebäude, Rektor-Klaus-Straße 100

Montag bis Freitag geöffnet von 7:00 bis 20:00 Uhr. Der Zutritt mit der CampusCard in zugelassene Räume ist durchgehend möglich. Der Aufenthalt in zugelassenen Räumen ist durchgehend gestattet.

Samstags, sonntags, feiertags geschlossen. Der Zutritt mit der CampusCard in zugelassene Seminarräume ist durchgehend möglich. Der Aufenthalt in zugelassenen Räumen ist durchgehend gestattet.

Für den Zutritt in die Bankräume, Labore und Computerpools gelten gesonderte Bedingungen.

2. Haus Nagel, Rektor-Klaus-Straße 98

Montag bis Freitag geöffnet von 7:00 bis 20:00 Uhr. Der Zutritt mit der CampusCard in zugelassene Räume ist von 8:00 bis 24:00 Uhr möglich. Der Aufenthalt in zugelassenen Räumen ist von 8:00 bis 24:00 Uhr gestattet.

Samstags, sonntags, feiertags geschlossen. Kein Zutritt und Aufenthalt möglich und gestattet.

Bibliothek

Montag bis Freitag geöffnet von 9:00 bis 19:00 Uhr.

Samstags, sonntags, feiertags geschlossen. Kein Zutritt und Aufenthalt möglich und gestattet.

3. Neubau am Bahnhof und Alte Post, Bahnhofplatz 5 und 7

Montags, dienstags, donnerstags und freitags geöffnet von 7:00 bis 17:00 Uhr. Der Zutritt mit der CampusCard in zugelassene Räume ist von 7:00 bis 24:00 Uhr möglich. Der Aufenthalt in zugelassenen Räumen ist von 7:00 bis 24:00 Uhr gestattet.

Mittwochs geöffnet von 7:00 bis 22:00 Uhr. Der Zutritt mit der CampusCard in zugelassene Räume ist von 7:00 bis 24:00 Uhr möglich. Der Aufenthalt in zugelassenen Räumen ist von 7:00 bis 24:00 Uhr gestattet.

Samstags, sonntags, feiertags geschlossen. Der Zutritt mit der CampusCard ist nicht möglich. Der Aufenthalt im Gebäude ist nicht gestattet.

Außerhalb der genannten Öffnungs-, Zutritts- und Aufenthaltszeiten sind der Zutritt und der Aufenthalt nur mit vorheriger Genehmigung eines Bereichsverantwortlichen (Studiengangs- oder Studioleiter) gestattet. Die Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen.

4. ZAPP, Stuttgarter Straße 3

1. Die Druckwerkstatt ist von Montag bis Freitag nach Absprache mit dem Studioleniter geöffnet.
2. Für unterwiesene Studierende der Abschlussemester ist der Zugang in die zugewiesenen Arbeitsräume mit der CampusCard Montag – Sonntag und am Feiertag durchgehend möglich.

Schwäbisch Gmünd, den 01.06.2022



Prof. Ralf Dringenberg
Rektor